



www.landkreis-osterholz.de

RICHTLINIE

über die

Förderung von Investitionen für Innovation, Ressourcen- und Energieeffizienz in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Landkreis Osterholz

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Zur Stärkung der Innovationskraft des Landkreises und zur Umsetzung von Maßnahmen innerhalb der Energiewende 2030 gewährt der Landkreis Osterholz in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen Zuschüsse an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie für Existenzgründungen und Freiberufler.
- 1.2. Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung der De-minimis-Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Osterholz nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4. Die Gewährung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie erfolgt nachrangig in Bezug auf andere in Frage kommende Fördermittel.
- 1.5. Die Grundlage für die Entscheidung der Förderfähigkeit leitet sich aus dem Masterplan ZUKUNFT! ab. Dieser ist auf der Internetseite des Landkreises Osterholz zu finden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Investitionen in Betriebsstätten, sofern diese Investitionen

- a.) für die Schaffung neuer Produkte oder die Verbesserung bestehender Produkte oder Dienstleistungen oder
- b.) für die Schaffung neuer oder verbesserter Herstellungsverfahren oder
- c.) für energie- oder ressourcenbezogene Einsparungen

erforderlich sind und die Umsetzung dieser Investition aus eigenen finanziellen Mitteln nicht möglich ist.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Antragsberechtigt sind



- a.) Kleinunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro oder
- b.) kleine Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro oder
- c.) mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und entweder einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro oder
- d.) große Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern und entweder einem Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro, die in einem Kooperationsprojekt mit einem Kleinst-, kleinen oder mittleren Unternehmen zusammenarbeiten und/oder ein Projekt mit besonderer regionaler Bedeutung initiieren.

Die Unternehmen müssen ihren Sitz und ihre Betriebsstätte im Landkreis Osterholz haben. Dies gilt entsprechend für Existenzgründer, die beabsichtigen, eine Betriebsstätte mit Sitz im Landkreis Osterholz zu errichten.

3.2. Nicht antragsberechtigt sind

- a.) Unternehmen, die Anteile von 25 % und mehr an nicht KMU Betrieben aufweisen und
- b.) Unternehmen in Schwierigkeiten.

3.3. Eine Förderung innerhalb dieser Richtlinie ist nur möglich, sofern keine Zuschussförderungen im Rahmen anderer Förderprogramme für den gleichen Zweck erfolgen. Doppelförderungen sind auszuschließen. Auf andere Förderanträge muss der Antragsteller in der Antragstellung hinweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Förderanträge sind vor Beginn des Vorhabens beim Landkreis Osterholz, Amt für Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, einzureichen. Dabei ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Investitionsvorhabens. Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Landkreis vor Beginn des Förderprojektes schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung des Antrags dem Grunde nach erfüllt sind.
- 4.2. Eine Förderung ist nur möglich, wenn die förderfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens in der Regel 10.000 Euro nicht unterschreiten. Dabei muss die Gesamtfinanzierung des Projektes sichergestellt sein.
- 4.3. Mit dem Vorhaben soll spätestens drei Monate nach Erteilung der Bewilligung begonnen werden. Abweichungen sind der bewilligenden Stelle vor Ablauf der Frist zu begründen.
- 4.4. Der Durchführungszeitraum des Vorhabens ist grundsätzlich auf 24 Monate begrenzt.



4.5. Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen und bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert werden oder die Auszahlung von Beträgen kann gesperrt werden, wenn:

4.5.1. Die durch die Beihilfe geförderten Wirtschaftsgüter nicht mindestens drei Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt (Zweckbindungszeitraum).

4.5.2. Der Betrieb oder Teile des Betriebes innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Osterholz hinaus verlagert werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt. Der Zuschuss setzt sich zusammen aus Mitteln des Landkreises Osterholz und den kreisangehörigen Kommunen.

5.2. Die Höhe des Zuschusses kann

- a.) bei Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen sowie gemeinnützigen Unternehmen bis zu 20 % oder
- b.) bei großen Unternehmen bis zu 10 %

der förderfähigen Investitionskosten betragen. Die maximale Förderung für ein Investitionsvorhaben beläuft sich auf 50.000 Euro.

5.3. Bei jeder Neubewilligung ist die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und den letzten zwei Steuerjahren nachzuweisen.

5.4. Gefördert werden die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens.

5.5. Grundsätzlich sind förderfähig:

- a.) Erwerb bestehender Bauwerke (max. zum Buchwert des Veräußerers),
- b.) Baumaßnahmen an eigenen gewerblich genutzten Immobilien,
- c.) Baumaßnahmen an gepachteten und gemieteten Immobilien (sofern eine Miet- oder Pachtlaufzeit von mindestens drei Jahren verbleibt),
- d.) Anschaffung neuer Wirtschaftsgüter, wie Maschinen und Einrichtungen,
- e.) immateriellen Wirtschaftsgüter, zum Beispiel Patente, Betriebslizenzen oder Bauartzulassungen.

Nicht förderfähig sind:

- a.) Grunderwerb inklusive Nebenkosten,



www.landkreis-osterholz.de

- b.) Gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn es handelt sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte,
- c.) Geringwertige Wirtschaftsgüter,
- d.) Fahrzeuge, welche für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen werden,
- e.) Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen,
- f.) Waren jeglicher Art,
- g.) Ge- und Verbrauchsgüter bzw. -stoffe,
- h.) Sollzinsen,
- i.) Erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- j.) Ausgaben für den Wohnungsbau,
- k.) Rabatt/Skonto,
- l.) Leasing oder Mietkauf,
- m.) Eigenleistungen.

6. Verfahren

- 6.1. Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind vor Investitionsbeginn unter Verwendung des Antragsformulars und einer gegebenenfalls gesondert einzureichenden Projektskizze sowie mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen beim Landkreis Osterholz zu stellen.

Anträge können das ganze Jahr über gestellt werden; alle zu den beiden jährlichen Stichtagen (31.03./30.09.) vorliegenden Anträge werden mittels eines Bewertungssystems (Scoring) geprüft.

Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel werden dem Entscheidungsgremium die in einer Einplanungsrunde vorgelegten Förderanträge zur Entscheidung vorgelegt.

- 6.2. Die im Antrag gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) erklärt.
- 6.3. Die Beratung der Unternehmen und Bearbeitung der Anträge wird vom Amt für Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, vorgenommen.
- 6.4. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Beendigung der Maßnahme unter Vorlage eines nachvollziehbaren Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis ist vom Antragsteller und zusätzlich vom Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer des Unternehmens zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats nach Abschluss der Investition vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis sind durch Testat des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters bestätigte Belege (Kopien) beizufügen.
- 6.5. Der Landkreis Osterholz oder die von ihm beauftragten Einrichtungen haben das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzun-



www.landkreis-osterholz.de

gen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutende Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen.

- 6.6. Sämtliche Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen im Original (auch elektronische) sind vom Bewilligungszeitpunkt an zehn Jahre aufzubewahren.

7. Inkrafttreten

- 7.1. Diese Richtlinie tritt zum 01.06.2018 in Kraft.
- 7.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie nicht. Der Landkreis verpflichtet sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.